



Gebührenordnung

Aufgrund des § 16 Abs. 4 der Satzung der Zahnärztekammer Bremen in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Brem.ABI. S. 619), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juni 2016 (Brem.ABI. S. 783), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 4. Dezember 2017 folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Zahnärztekammer Bremen erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Schulden mehrere Personen eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Durchführung der Tätigkeit oder der Nutzung der Einrichtung, spätestens jedoch mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebühren und Auslagen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserteilung zu entrichten.

§ 5 Mahnung

Gebühren, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

§ 6 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 7 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Bremen tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.11.2008, zuletzt geändert am 07.06.2016, außer Kraft.
- (2) Die Bekanntgabe erfolgt im Kammer-Express.

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung

| Ifd. Nr. | Bereich | Gebühr | Euro |
|----------|--------------------------------|--|----------|
| 1. | Zahnärztliche Weiterbildung | Prüfung „Kieferorthopädie“ | 1.150,00 |
| | | Prüfung „Oralchirurgie“ | 1.150,00 |
| | | Wiederholungsprüfung | 1.150,00 |
| | | formlose Gebietsbezeichnung | 150,00 |
| | | Ermächtigung/Verlängerung der Ermächtigung zur Weiterbildung | 150,00 |
| | | Ablehnung eines Antrages auf Ermächtigung/ Ablehnung einer Verlängerung der Ermächtigung | 110,00 |
| 2. | Gleichwertigkeitsprüfung | Prüfung Theorie | 800,00 |
| | | Prüfung Praxis | 800,00 |
| | | Wiederholungsprüfung je Prüfungsteil | 800,00 |
| | | Prüfung der Sprachkenntnisse | 450,00 |
| | | Wiederholungsprüfung der Sprachkenntnisse | 450,00 |
| 3. | Zahnärztliche Stelle (Röntgen) | Prüfung innerhalb der gesetzlichen Prüfungsfristen je Gerät und Prüfung | |
| | | a) für digitale und analoge Geräte | 130,00 |
| | | b) für DVT | 200,00 |
| | | Je Wiederholungsprüfung (außer DVT), sofern der Grund vom jeweiligen Kammerangehörigen zu vertreten ist | 150,00 |
| | | Je Wiederholungsprüfung für DVT- Gerät, sofern der Grund vom jeweiligen Kammerangehörigen zu vertreten ist | 200,00 |
| | | Röntgenmappe ab dem zweiten Mal unvollständig eingereicht, je unvollständige Einreichung | 25,00 |
| 4. | BuS-Dienst/ MPG | a) Betreuung für 3-Jahres-Zeiträume ab 01.01.2016 (jährliche Abbuchung von 109,00 Euro) | 327,00 |
| | | b) Praxisbegehung je Einsatz durch Hygienebeauftragten | 250,00 |
| 5. | e-pms/QM | a) e-pms-Software Lizenz ab 01.06.2017 für einen 2-Jahres-Zeitraum | 239,00 |
| | | b) Jährliche Gebühr für Updates der e-pms-Software nach dem 2-Jahres-Zeitraum | 79,00 |

| | | | |
|----|---------------------------------|--|---|
| 6. | Ausbildung ZFA | a) Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis | 45,00 |
| | | b) Wechsel in ein anderes Ausbildungsverhältnis | 45,00 |
| | | c) Zwischenprüfung | 100,00 |
| | | d) Abschlussprüfung | 180,00 |
| | | e) Wiederholung der Abschlussprüfung | 180,00 |
| | | f) nicht fristgerechte Einreichung der Prüfungsunterlagen | 20,00 |
| 7. | Schlichtung | a) Patient ./ . Zahnarzt jede Partei | 100,00 |
| | | b) Verfahrenskosten Zahnarzt | 800,00 |
| | | c) Zahnarzt ./ . Zahnarzt | 0,00 |
| | | d) Auszubildender ./ . Ausbilder | 0,00 |
| 8. | Praxisbewertung | Praxiswert | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • bis 250.000,00 € • 250.001,00 – 500.000,00 € • ab 500.001,00 € | 2.500,00 1% vom ermittelten Praxiswert 5.000,00 |
| 9. | Besonderer Aufwand, Auslagen | a) Nicht-Erfüllung der Berufspflichten nach erfolgter vergeblicher Anmahnung | 250,00 |
| | | b) 1. Mahnung | 10,00 |
| | | c) 2. Mahnung | 25,00 |
| | | d) Für alle übrigen, hier nicht spezifizierten Leistungen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. | |

Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Raummieten etc. werden nach Aufwand berechnet. Dabei sind die Gebühren für die Fortbildungsprüfungen bereits in den Teilnehmergebühren enthalten, soweit nicht gesondert ausgewiesen.

Ausgefertigt, Bremen, den 4. Dezember 2017

Dr. Wolfgang Menke

Präsident der Zahnärztekammer Bremen